



IW-Trends: Forum

Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?

F. Blank / J. Geyer, P. Haan, M. Schaller / J. Pimpertz /
R. Thiede / M. Werding

IW-Trends 2/2022

Vierteljahresschrift zur
empirischen Wirtschaftsforschung
Jahrgang 49



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

Postfach 10 19 42
50459 Köln
www.iwkoeln.de

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Vorabversion aus: IW-Trends, 49. Jg. Nr. 2

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/@IW_Koeln)

Verantwortliche Redakteure

Prof. Dr. Michael Grömling

Senior Economist
groemling@iwkoeln.de
0221 4981-776

Holger Schäfer

Senior Economist
schaefer.holger@iwkoeln.de
030 27877-124

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

Die IW-Trends erscheinen viermal jährlich, Bezugspreis € 50,75/Jahr inkl. Versandkosten.

Rechte für den Nachdruck oder die elektronische Verwertung erhalten Sie über lizenzen@iwkoeln.de.

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

ISSN 0941-6838 (Printversion)
ISSN 1864-810X (Onlineversion)

© 2022

Institut der deutschen Wirtschaft Köln Medien GmbH
Postfach 10 18 63, 50458 Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: 0221 4981-450
iwmedien@iwkoeln.de
iwmedien.de

Druck: Elanders GmbH, Waiblingen



Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?

F. Blank / J. Geyer, P. Haan, M. Schaller / J. Pimpertz / R. Thiede / M. Werding,
Juni, 2022

Zusammenfassung

Während das gesetzliche Rentenrecht eine für alle Versicherten einheitliche Regelaltersgrenze vorsieht, deuten empirische Befunde auf eine ungleiche Verteilung der Lebenserwartung hin. Je nach Einkommenshöhe, beruflicher Stellung, berufsbedingten gesundheitlichen Belastungen oder dem Geschlecht leben die Bürger unterschiedlich lang. Zu vermuten ist, dass deshalb auch die Rentenbezugsdauer der gesetzlich Versicherten entsprechend variiert. Dies wird in der öffentlichen Debatte vielfach als ungerecht angemahnt, weil daraus regressive Verteilungswirkungen entstehen können, die durch den Anstieg der Regelaltersgrenze bis auf 67 Jahre noch verstärkt werden. Daraus ließe sich die Forderung ableiten, bei der Regelaltersgrenze oder der Handhabung der Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug Differenzierungen einzuführen, die auf die soziodemografischen Hintergründe der Versicherten Bezug nehmen. In unserem Forum diskutieren Dr. Florian Blank (WSI), Prof. Dr. Peter Haan, Dr. Johannes Geyer und Maximilian Schaller (DIW), Dr. Jochen Pimpertz (IW), Dr. Reinhold Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund) und Prof. Dr. Martin Werding (Ruhruniversität Bochum), ob die unterschiedliche Lebenserwartung im gesetzlichen Rentenrecht berücksichtigt werden soll, wie und mit welchen Folgen das gelingen kann und welche alternativen Lösungsansätze denkbar sind, um den unterschiedlichen Erwerbsbiografien und Präferenzen beim Übergang in den Ruhestand Rechnung zu tragen.

Stichwörter: Rentenpolitik, Alterssicherung, Demografie
JEL-Klassifikation: H55, J26, J32

DOI: 10.2373/1864-810X.22-02-07

Florian Blank

Unterschiedliche Lebenserwartungen: ein rentenpolitisches Problem?

Ungleiche Lebensläufe werden in der Rentenversicherung in ungleiche Rentenzahlungen übersetzt – das ist die Wirkung des Prinzips der Beitragsäquivalenz und der ergänzenden Elemente des sozialen Ausgleichs. Aber nicht nur die monatlichen Rentenzahlungen sind unterschiedlich. In den letzten Jahren haben Forschende mehrfach darauf hingewiesen, dass die Lebenserwartungen von Gruppen mit unterschiedlichen sozioökonomischen Merkmalen erheblich voneinander abweichen. Entsprechend wird auch die Rentenbezugsdauer – und darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, überhaupt das Rentenalter zu erreichen – durch sozioökonomische Faktoren beeinflusst. Hervorgehoben wurden sowohl der Zusammenhang mit dem Einkommen als auch mit berufsbezogenen Faktoren, wie etwa belastenden Arbeitsbedingungen (Brussig/Schulz, 2019; Haan et al., 2019; Haan/Schaller, 2021). Daraus folgt, dass Personen, die in der Tendenz eine geringere Rentenleistung zu erwarten haben, zugleich auch kürzer Rente beziehen. „All dies bedeutet, dass die gesetzliche Rentenversicherung Deutschlands eine Umverteilung von unten nach oben, von Arm zu Reich ist.“ (Fratzschner, 2021, 584). Die Frage ist allerdings, ob diese Beobachtung eine rentenpolitische Reaktion erfordert und ob die heterogene Lebenserwartung bei Rentenreformen explizit berücksichtigt werden sollte (etwa Haan et al., 2019).

Eine neue Perspektive auf die Leistungsbemessung?

Schon jetzt wird in der Rentenversicherung mit Maßnahmen des sozialen Ausgleichs auf verschiedene Lebenslagen reagiert. Würde auf das Problem der heterogenen Lebenserwartung direkt durch rentenpolitische Maßnahmen geantwortet, würde das in zweierlei Hinsicht eine Perspektivverschiebung in Bezug auf den sozialen Ausgleich bedeuten. Zum einen reagieren Maßnahmen des sozialen Ausgleichs heute nicht einfach auf weit gefasste Lebenslagen, sondern justieren im Rahmen des Rentenrechts die Anspruchsvoraussetzungen für klar umrissene Fallkonstellationen: Sie schaffen oder bewerten Vorleistungen neu. So wurden Erziehungsleistungen, die vor allem Frauen zugutekommen, geschlechtsneutral als Vorleistung anerkannt und

in Relation zur Beitragszahlung aus Erwerbsarbeit bewertet. Auch die auslaufenden Regelungen zur Altersrente für Frauen setzten nicht einfach am Geschlecht an, sondern sie verbanden diese mit Vorleistungen (Wartezeiten und Pflichtbeiträge). Eine Politik, die das skizzierte Problem der unterschiedlichen Lebenserwartungen für die Rentenversicherung direkt unter Bezugnahme auf sozioökonomische Gruppen lösen sollte, müsste mit den gegenwärtigen Prinzipien brechen und ohne Rücksicht auf Vorleistungen vorgehen – oder sich doch an eine speziell abgegrenzte Gruppe wenden, deren messbare Vorleistungen honoriert würden.

Zum anderen würde mehr oder minder offen eine neue Rechnungslogik in das Rentensystem Einzug halten. Während die bisherigen Berechnungsgrundlagen letztlich auf eine faire Monatsleistung geeicht sind (wobei die Interpretation von „Fairness“ offensichtlich umstritten ist), kommt mit dem Hinweis auf die Lebenserwartung und Rentenbezugsdauer die Frage nach der zu erwartenden Gesamtleistung ins Spiel. Das würde bedeuten, die Sozialversicherung stärker als bisher unter Spar- und Investitionspunkten zu betrachten. „Äquivalenz“ würde also nicht mehr die Verbindung von Einkommensposition im Erwerbsleben und monatlicher Rentenleistung mit dem Ziel der Lebensstandardsicherung meinen, sondern das Verhältnis von Beitragssumme und Rentengesamtleistung in den Vordergrund rücken. Mit dieser Logik würde außerdem eine der Sozialversicherung bisher fremde Risikoäquivalenz auf der Leistungsseite eingeführt werden: Ein statistisch höheres Risiko der Langlebigkeit würde relativ zu den Beiträgen oder Vorleistungen zu niedrigeren monatlichen Rentenleistungen oder einem späteren Renteneintritt führen. Das wäre nicht nur ein Perspektivwechsel, es würde auch das Risiko beinhalten, dass ähnliche Logiken ebenso in die anderen Zweige der Sozialversicherung Einzug halten.

Mögliche Maßnahmen zum direkten Umgang mit dem Problem der heterogenen Lebenserwartung wäre die Anhebung niedriger Renten – pauschal oder relativ –, etwa durch Einführung einer Basisleistung in der Rentenversicherung analog zu Vorbildern in anderen europäischen Ländern. So eine Maßnahme würde regressive Verteilungswirkungen der Rentenversicherung mildern, das Problem der Erreichbarkeit und Dauer des Ruhestands aber nicht berühren. Ein zweiter Zugang wäre die Einführung eines differenzierten Zugangsalters, wobei die Differenzierung die Problemdiagnose

– soziale Lage oder Arbeitsbedingungen – widerspiegeln müsste. Das könnte zum Beispiel heißen, wie im Rahmen der Schwerarbeitspension in Österreich (Pensionsversicherungsanstalt, 2022), Regeln zu schaffen, die auf die Arbeitsbedingungen Bezug nehmen. Beide Wege sind vorstellbar und – das zeigt der internationale Vergleich – grundsätzlich auch machbar. Sie würden allerdings einen Bruch mit bisherigen Prinzipien der deutschen Sozialversicherung darstellen und auch zu neuen Herausforderungen führen, etwa Fragen der fairen Bestimmung der Kriterien für belastende Arbeitsbedingungen im Sinne des Rentenrechts.

Also nichts tun?

Wenn dieser Bruch nicht gewollt ist: Folgt daraus, das Problem nicht zu bearbeiten oder als rentenpolitisch irrelevant abzutun? Und sind aus der Problemdiagnose abgeleitete Vorschläge indiskutabel? Nein, denn Renten sollten eine angemessene Höhe haben und „die Rente“ als Lebensabschnitt muss auch erreichbar sein. Auch das Nachdenken über verteilungspolitische Folgen der Rentenberechnung und ihre Korrektur ist legitim. Aber für die politische Debatte scheint es sinnvoller zu sein, das Problem der heterogenen Lebenserwartung durch Maßnahmen indirekt oder annäherungsweise zu bearbeiten, anstatt eine neue Zieldimension oder Rechnungslogik in das Rentensystem einzuführen, indem die Frage nach Berücksichtigung der Lebenserwartung zur Anforderung an die Rentenpolitik gemacht wird.

Tatsächlich lässt sich auf der Seite der Leistungen über Mindestsicherungselemente beziehungsweise Verbesserungen der Grundrente mit dem Ziel einer Aufwertung geringer Ansprüche diskutieren, ebenso über den Umgang mit den Altersgrenzen. So würde eine weitere pauschale Anhebung des Rentenalters über die „Rente mit 67“ hinaus das Problem der Erreichbarkeit des Ruhestands verschärfen. Sinnvoll könnte es sein, über eine Weiterentwicklung der Rente für besonders langjährig Versicherte nachzudenken – also die Frage aufzuwerfen, ab welchem Alter eine Altersrente ohne Abschläge in Abhängigkeit von Vorversicherungszeiten bezogen werden könnte. Hier würde aber nicht im Mittelpunkt stehen, welche Rentenbezugsdauer zu erwarten ist, sondern wie viele Jahre Erwerbsarbeit und Sorgearbeit genug für einen vollen Rentenanspruch sind. Bereits heute sind außerdem Regelungen in Kraft, die eine Milderung der Beitragsäquivalenz auch bei Erwerbsarbeit bedeuten (Übergangsbe-

reich bei Midijobs). Wenn Verteilungspolitik in der Rentenversicherung betrieben werden soll, ließe sich auch über eine abgeschwächte Beitragsäquivalenz (nicht ihre Aufgabe!) im oberen Einkommensbereich nachdenken, etwa durch einen „Soli“ mit reduzierten Ansprüchen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Und schließlich ließen sich die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs überprüfen, beispielsweise im Fall von Langzeitarbeitslosigkeit.

In der Summe könnten diese Maßnahmen zu einer stärkeren Umverteilung im Rentensystem führen. Innerhalb des Rentensystems wäre das vor allem dann sachgerecht umsetzbar, wenn eine Erwerbstätigenversicherung realisiert und innerhalb eines umfassenden Versichertenkollektivs umverteilt würde. Anderenfalls müssten für umverteilende Maßnahmen sachgerecht Steuermittel verwendet werden. Wichtig scheint aber: Alle die genannten Maßnahmen – von denen einige ja durchaus in Verbindung mit der Problematik der heterogenen Lebenserwartung genannt werden (etwa Fratzscher, 2021) – lassen sich ohne Bezug auf die Lebenserwartung von Schichten und Berufsgruppen begründen: Es ginge um die Honorierung von Lebensleistung und die Vermeidung von Altersarmut, um explizit gewünschte Umverteilung und um die politisch zu diskutierende Frage, wie viele Jahre Erwerbsarbeit genug sind. Zusammen dürften sie aber das Problem der heterogenen Lebenserwartung mildern helfen.

Die Sozialversicherung sollte nicht auf eine gänzlich neue Verteilungslogik hin ausgerichtet und damit normativ überfrachtet werden. Solange die Rentenversicherung die Honorierung von Vorleistungen in den Vordergrund stellt, wird sie nicht alle Verwerfungen am Arbeitsmarkt und alle Entwicklungen in der Gesellschaft ausgleichen können, zumal sie die Probleme nur im Nachhinein ausgleichen und ihre Folgen mildern, aber die eigentlichen Probleme nicht lösen kann. Und bei der Frage nach dem Umgang mit der heterogenen Lebenserwartung sind die rentenpolitischen Konsequenzen auch nicht das eigentliche Problem. Der eigentliche Skandal sind die gravierenden Unterschiede in der Lebenserwartung verschiedener Bevölkerungsgruppen in einem der reichsten Länder der Welt.

Literatur

Brussig, Martin / Schulz, Susanne Eva, 2019, Soziale Unterschiede im Mortalitätsrisiko, Das frühere Arbeitsleben beeinflusst die fernere Lebenserwartung, IAQ-Report, Nr. 06, Duisburg/Essen

Fratzscher, Marcel, 2021, Unser Rentensystem: eine Umverteilung von unten nach oben, in: DIW Wochenbericht, 88. Jg., Nr. 35, S. 584

Haan, Peter / Schaller, Maximilian, 2021, Heterogene Lebenserwartung, DIW Politikberatung kompakt, Nr. 171, Berlin

Haan, Peter / Kemptner, Daniel / Lüthen, Holger, 2019, Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, in: DIW Wochenbericht, 86. Jg., Nr. 23, S. 391–399

Pensionsversicherungsanstalt, 2022, Schwerarbeitspension, Wien, <http://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636764&version=1643885139> [10.5.2022]

Johannes Geyer / Peter Haan / Maximilian Schaller

Heterogene Lebenserwartung und das Rentensystem: Regressive Verteilungswirkungen und Reformoptionen

Seit Jahren steigt die Lebenserwartung weltweit an. Oeppen und Vaupel (2002) schätzen für die entwickelten Länder, dass sich die Lebenserwartung bei der Geburt seit über 150 Jahren alle zehn Jahre um etwa zweieinhalb Jahre erhöht hat. Allerdings gibt es dabei große Unterschiede, selbst innerhalb der Geburtskohorten: So unterscheidet sich die Lebenserwartung unter anderem nach dem Geschlecht, der Bildung, Region, dem Vermögen oder Erwerbseinkommen (Cutler et al., 2006).

Im deutschen Rentensystem führen diese Unterschiede zu regressiven Verteilungswirkungen. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Äquivalenzprinzip traditionell eine besondere Bedeutung. Vereinfacht ausgedrückt besagt dieses Prinzip, dass sich die Rente proportional zu den geleisteten Beiträgen im gesamten Erwerbsleben ergeben soll. In der Sozialversicherung gilt dieses Prinzip nicht absolut und wird durch unterschiedliche davon abweichende Regelungen durchbrochen. So wird ein Teil der Leistungen der Rentenversicherung über Steuern finanziert und teilweise findet auch eine Umverteilung zwischen den Versicherten statt, etwa bei den Midi-Jobs oder der Mütterrente. Da Menschen mit höheren Lebenseinkommen *ceteris paribus* länger leben, beziehen diese Menschen ihre Rente über einen längeren Zeitraum als Menschen mit geringeren Lebenseinkommen. Durch die proportionale Berechnung der Rente führt die heterogene Lebenserwartung also zu regressiven Verteilungswirkungen hinsichtlich der akkumulierten Anwartschaften. Haan et al. (2020) zeigen, wie sich die Renditen des Rentensystems für westdeutsche Männer unter Berücksichtigung von heterogenen Lebenserwartungen über die Zeit verändern: Die Renditen steigen fast monoton mit den Lebenseinkommen und die Ungleichheit nimmt über die Zeit zu.

Sozialpolitisch stellt sich die Frage, ob und wie das Rentensystem diese regressiven Wirkungen ausgleichen sollte. Sollte das Rentensystem die geschätzten Unterschiede in der Lebenserwartung berücksichtigen (z. B. Breyer/Hupfeld, 2009)? Oder gibt es an-

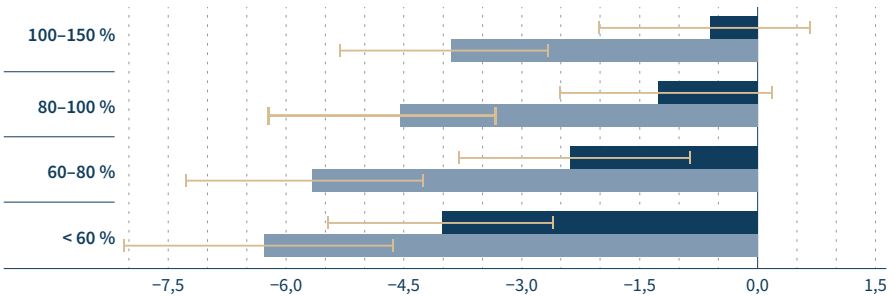
Fernere Lebenserwartung ab dem Alter 65 nach sozioökonomischen Gruppierungen

Abbildung

■ Frauen ■ Männer

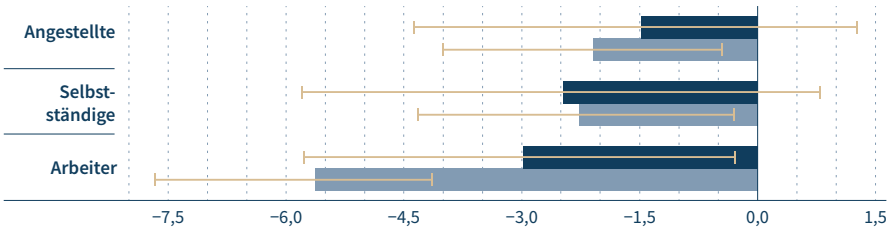
a) Nach Einkommensgruppen

Unterschiede gegenüber der höchsten Einkommensgruppe in Jahren



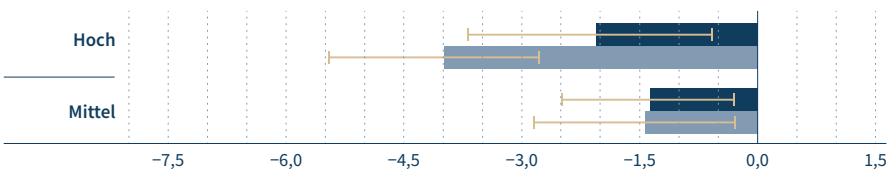
b) Nach beruflicher Stellung

Unterschiede gegenüber Beamten in Jahren



c) Nach beruflichen Belastungen

Unterschiede gegenüber der Gruppe mit geringen Belastungen in Jahren



Ereignisanalysemodelle zur ferneren Lebenserwartung ab dem Alter von 65 Jahren unter Kontrolle für Migrationshintergrund, Wohnort (Ost-/Westdeutschland), Kohorteneffekte und Alter zum Zeitpunkt der Beobachtung. Die statistischen Unsicherheiten sind durch 95-Prozent-Konfidenzintervalle abgebildet.

Quelle: SOEP-Core v35, 1984-2018; Personen aus Privathaushalten ab dem Alter von 65 Jahren.

Abbildung: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/JQRmXYS54HzgfPt>

dere Optionen, die zu einer Reduktion dieser Ungleichheit beitragen können? Bevor wir auf diese Fragen eingehen, stellen wir zunächst die Unterschiede in der Lebenserwartung dar. Wir zeigen, dass sich die diskutierten Unterschiede nicht nur mit Blick auf die Lebenseinkommen, sondern auch in der beruflichen Stellung und der Belastung im Beruf ergeben. Das sind Merkmale, an denen sich mögliche Anpassungen bei der Rente orientieren könnten.

Heterogenität in der Lebenserwartung

Die Analysen basieren auf den Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP; vgl. Goebel et al., 2019), die alle relevanten Informationen enthalten. Insbesondere werden Todesfälle beobachtet, sodass mittels Ereignisanalysemodellen altersspezifische Mortalitätsraten geschätzt werden können (detailliert dazu Haan/Schaller, 2021). Bei den Analysen konzentrieren wir uns auf die fernere Lebenserwartung ab dem Alter von 65 Jahren. Alle Analysen werden getrennt für Männer und Frauen durchgeführt.

In der Abbildung werden die Unterschiede in der ferneren Lebenserwartung nach Einkommen, der beruflichen Stellung und nach der beruflichen Belastung im zuletzt ausgeübten Beruf dargestellt. Für die Betrachtung nach Einkommen wird die relative Einkommensposition im Alter von 65 Jahren herangezogen. Personen mit mehr als 150 Prozent des mittleren Äquivalenzeinkommens haben die höchste Restlebenserwartung und werden entsprechend als Referenzgruppe gewählt. Männer dieser Gruppe können erwarten, noch rund 21,7 Jahre zu leben, bei Frauen sind es 22,8 Jahre. Die empirischen Schätzungen zeigen eindeutig, dass die fernere Lebenserwartung geschlechterübergreifend umso geringer ist, je niedriger die Position in der Einkommensverteilung ist. In armutsgefährdeten Haushalten liegt die Restlebenserwartung bei Männern um mehr als sechs Jahre niedriger als in der höchsten Einkommensgruppe und bei Frauen um vier Jahre. Auch bei den Berufen lassen sich deutliche Diskrepanzen feststellen: Im Vergleich zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten, die die höchste verbleibende Lebenserwartung haben, ergeben sich insbesondere für Arbeiter (5,6 Jahre geringer) und Arbeiterinnen (drei Jahre geringer) statistisch signifikante Differenzen. Zusätzlich können innerhalb der Berufsgruppen die Arbeitsbelastungen und deren langfristige Gesundheitswirkungen je nach Tätigkeitsbereich variieren und somit zu differenzierten Sterblichkeitsrisiken führen. Entsprechend ergibt sich in der Gruppe mit den höchsten

Belastungen für Männer eine um etwa vier Jahre geringere Lebenserwartung und für Frauen eine um zwei Jahre geringere Lebenserwartung.

Äquivalenzprinzip mit heterogener Lebenserwartung?

Eine Reformoption wäre, das Rentensystem direkt an eine gruppenspezifische Lebenserwartung zu koppeln, wobei die Definition dieser Gruppen die Unterschiede in der Lebenserwartung abbilden müsste. Bei der Berechnung der Rente würde dann eine gruppenspezifische Lebenserwartung angesetzt. Unter der Annahme, dass die heterogene Lebenserwartung verlässlich geschätzt werden kann, wäre diese Reform sehr zielgenau. Die tatsächliche Umsetzung einer solchen Reform wäre allerdings schwierig. Zudem würden sich weitere verteilungspolitische Fragen stellen. Eine zentrale Frage ist, wie die heterogene Lebenserwartung verlässlich geschätzt werden kann. Die in dieser und anderen Studien durchgeführten Schätzungen basieren auf Daten der Vergangenheit. Die Prognose zur Lebenserwartung basiert also auf der Annahme, dass dieser Zusammenhang bestehen bleibt. Dazu kommt die allgemeine Unsicherheit empirischer Prognosemodelle. Wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Lebenserwartung ebenfalls nach dem Geschlecht unterscheidet, sodass eine konsequente Umsetzung dazu führen würde, dass sich die Renditen für Frauen verschlechtern und für Männer verbessern würden. Aus verteilungs- und gleichstellungspolitischer Sicht ist dieses Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

Unterschiede in den Renten nach beruflicher Belastung?

Die empirischen Analysen haben gezeigt, dass sich die Lebenserwartung auch deutlich nach der Belastung im Beruf unterscheidet. Diese Ungleichheit könnten berufsspezifische Elemente im Rentensystem ausgleichen. Probleme ergäben sich allerdings bei der Umsetzung: Es ist nur schwer vorherzusagen, wie sich berufliche Belastungen im Zeitverlauf verändern werden, ob die Belastungen steigen oder durch bessere Produktionsbedingungen sinken und ob bestimmte Berufe und Tätigkeiten in Zukunft überhaupt noch existieren. Gleichzeitig sind derartige Regelungen durch die Besserstellung bestimmter Berufsgruppen anfällig für politisch motivierte Eingriffe, da die Abgrenzung einzelner Berufsgruppen schwerfällt. Gleichwohl sind solche Regelungen geübte Praxis in vielen europäischen Ländern, die Menschen, die in Berufen mit besonderen Belastungen arbeiten, einen früheren Rentenzugang ermöglichen

(Natali et al., 2016). Allerdings umfassen solche Regelungen in der Regel nur einen sehr kleinen Teil der Erwerbstätigen und beziehen sich auf die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente. Geyer et al. (2022) zeigen, dass es beim Zugangsverhalten in die Altersrente kaum Unterschiede zwischen Frauen gibt, die in belastenden und nicht belastenden Berufen gearbeitet haben. Ihre Schlussfolgerung ist, dass viele Frauen in belastenden Berufen früher aus dem Erwerbsleben aussteigen, sodass die verbliebenen Frauen in diesen Berufen eine Positivselektion darstellen. Ähnlich könnte man auch bei der Rente für besonders langjährig Versicherte argumentieren. Hier zeigt sich trotz des sehr frühen Beginns des Erwerbslebens, dass es sich um eine Gruppe handelt, die deutlich überdurchschnittliche Renten erzielt. Wirkungsvoller ist es daher, die Gesundheitsrisiken durch den vorgezogenen Renteneintritt und eine auskömmliche Erwerbsminderungsrente abzusichern.

Progressivität durch Mindestrente und Investitionen in Gesundheit und Bildung

Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend, eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Risiken aus dem Äquivalenzprinzip abzuleiten. Stattdessen sollte das bestehende Rentensystem mit pragmatischen Reformschritten verändert werden, um (auch) die Verteilungswirkungen der heterogenen Lebenserwartung auszugleichen. Dazu müssten die umverteilenden Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgebaut werden. Mit der Grundrente gibt es bereits einen solchen Baustein. Sie erreicht zwar bisher einen größeren Teil der Bevölkerung nicht und adressiert Niedrigeinkommen nur ungenau (vgl. Geyer et al., 2020), aber sie könnte weiterentwickelt werden, sodass die Rentenversicherung eine Art Mindestrente erhalten würde, die Versicherte nach einer bestimmten Zeit nicht unterschreiten würden (Geyer et al., 2021). Viele andere Länder haben ihre Rentenversicherungssysteme mit derartigen Mindestrenten ausgestattet (z. B. Österreich oder die Niederlande). Mit einer Mindestrente gleicht man allerdings nur Ungleichheiten für eine besonders vulnerable Gruppe aus. Um auch die Verteilungswirkungen für Menschen mit geringen und mittleren Einkommen oberhalb einer Sockelrente auszugleichen, müssten weitere progressive Elemente in der Rentenformel eingeführt werden, die dann Menschen mit besonders hohen Renteneinkommen im Verhältnis zu heute schlechter stellen würden.

Grundsätzlich ist jedoch zu bedenken, dass die Rentenversicherung in den Zusammenhang von Lebenserwartung und Einkommen nur noch kompensierend eingreifen kann. Es ist die Aufgabe von Politik und Gesellschaft, Chancengleichheit über den gesamten Lebenszyklus zu garantieren und die Voraussetzungen zu schaffen, systematische Ungleichheiten in der Lebenserwartung zu reduzieren. Der Gesundheitserhaltung im Beruf, also der beruflichen Rehabilitation, sowie der Weiterbildung, um Berufswechsel zu ermöglichen, kommen dabei eine besonders wichtige Rolle zu, die es auch und gerade im demografischen Wandel zu stärken gilt.

Literatur

Breyer, Friedrich / Hupfeld, Stefan, 2009, Neue Rentenformel: mehr Gerechtigkeit und weniger Altersarmut, in: DIW Wochenbericht, Nr. 76, S. 82–86

Cutler, David / Deaton, Angus / Lleras-Muney, Adriana, 2006, The Determinants of Mortality, in: Journal of Economic Perspectives, Nr. 20, S. 97–120

Geyer, Johannes / Haan, Peter / Harnisch, Michelle, 2020, Zur Wirkung der Grundrente und der Mütterrente auf die Altersarmut, Arbeitspapier, Nr. 7, Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Geyer, Johannes / Haan, Peter / Ludwig, Alexander, 2021, Mindestrente: Absicherung gegen Altersarmut und notwendiger Baustein für weitere Reformen, DIW Aktuell, Nr. 72, Berlin

Geyer, Johannes / Lorenz, Svenja / Zwick, Thomas / Bruns, Mona, 2022, Early Retirement of Employees in Demanding Jobs: Evidence from a German Pension Reform, in: Journal of the Economics of Ageing, Nr. 22, 100387

Goebel, Jan et al., 2019, The German Socio-Economic Panel (SOEP), in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Nr. 239, S. 345–360

Haan, Peter / Kemptner, Daniel / Lüthen, Holger, 2020, The rising longevity gap by lifetime earnings – Distributional implications for the pension system, in: The Journal of the Economics of Ageing, Nr. 17, 100199

Haan, Peter / Schaller, Maximilian, 2021, Heterogene Lebenserwartung: Forschungsprojekt im Auftrag des Sozialverbands VdK Deutschland, Berlin

Natali, David / Spasova, Slavina / Vanhercke, Bart, 2016, Retirement regimes for workers in arduous or hazardous jobs in Europe – A study of national policies, Brüssel

Oeppen, Jim / Vaupel, James W., 2002, Broken limits to life expectancy, in: Science, Nr. 296, S. 1029–1031

Jochen Pimpertz

Der Vergleich von Rentenbarwerten führt in die Irre

Normative Fragestellung

Verschiedene Studien belegen einen empirischen Zusammenhang von Lebenserwartung und biologischem Geschlecht, Einkommenshöhe, beruflicher Stellung sowie gesundheitlich belastenden Tätigkeiten (Brussig/Schulz, 2019; Haan et al., 2019; Haan/Schaller, 2021). In einem System mit beitragsbezogenen Rentenansprüchen drohen deshalb regressive Verteilungseffekte (Richter/Werding, 2020, 391; Haan/Schaller, 2021, 35). Denn Mitglieder aus Gruppen mit unterschiedlichen soziodemografischen Merkmalen können zwar bei gleicher Beitragsleistung identische Monatsrenten realisieren, beziehen diese aber unterschiedlich lange. Dies wird vielfach als ungerecht kritisiert (Buntenbach, 2019; Bentele, 2021). Lassen sich damit aber Forderungen begründen, im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach soziodemografischen Merkmalen zu differenzieren?

Im Folgenden soll diskutiert werden, welche Ableitungen sich für die GRV aus der versicherungsmathematischen Analogie ergeben, die dem Einwand zugrunde liegt. Der empirische Zusammenhang wird dazu nicht hinterfragt. Verstößt die GRV gegen das Äquivalenzprinzip, weil die Mitglieder einer Kohorte trotz gleicher Beitragsleistung unterschiedliche Rentenbarwerte realisieren? Weil dies eine Frage der intragenerativen Verteilungsgerechtigkeit ist, kann die intergenerative Perspektive ebenso ausgeblendet werden wie das Motiv der Armutsprävention. Denn in einem System mit beitragsbezogen ermittelten Rentenansprüchen stellt Letzteres eine versicherungsfremde Aufgabe dar, die nicht durch ein Argument begründet werden kann, das sich auf versicherungsmathematische Äquivalenz bezieht.

Absicherung des Langlebigkeitsrisikos im Umlageverfahren

Die GRV folgt der Idee, das beitragspflichtige Einkommen der Versicherten über deren Lebenszyklus zu verstetigen. Nach dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz werden dazu die individuellen Beitragszahlungen mit dem System der Entgeltpunkte jährlich in

Relation zum Durchschnitt aller Beitragszahler bewertet. Die Höhe der Rente bleibt aber zunächst unbestimmt, denn sie ergibt sich nach dem relativen Gewicht der individuellen Entgeltpunktsomme mittelbar als Anteil an den künftig erzielten Beitragseinnahmen (Kochskämper/Pimpertz, 2017, 16 ff.).

Die Alimentierung der Anwartschaften wird im Umlageverfahren durch die Versicherungspflicht nachfolgender Kohorten gewährleistet (Richter/Werding, 2020, 392). Die Beitragspflicht endet in der Regel mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die ist notwendig, um Freifahrerverhalten zu verhindern und aktuelle Rentenansprüche im Umlageverfahren finanzieren zu können.

Während die Logik der Rentenberechnung sicherstellt, dass unterschiedliche Erwerbsbiografien zu gleichen monatlichen Rentenanswartschaften führen können (Richter/Werding, 2020, 391), differenziert das Leistungsrecht nicht nach der erwarteten Dauer des Rentenbezugs. Folglich lässt sich die GRV als ein System interpretieren, das mit dem Versprechen einer monatlichen (dynamischen) Rente das individuelle „Langzeitrisiko“ absichert.

Adverse Selektion bei Umwandlung von Vermögen in eine Leibrente

Während die GRV eine interpersonelle Umverteilung im Umlageverfahren organisiert, bezieht sich die versicherungsmathematische Analogie auf privatwirtschaftliche Versicherungsmodelle, die das Einkommen der Versicherten intertemporal über das Kapitaldeckungsverfahren umverteilen. Steht das Äquivalenzprinzip im Fokus der Argumentation, muss deshalb zunächst ein Versicherungsmarkt unterstellt werden, auf dem Verträge angeboten werden, die analog zur GRV die Zahlung einer monatlichen Rente zusichern. Versicherungsnehmer werden einem solchen Angebot zustimmen, wenn der Barwert der erwarteten Auszahlungen mindestens dem der Einzahlungen entspricht. Diese Äquivalenzbedingung kann zu zwei Zeitpunkten erfüllt sein.

In der ersten Variante soll ein vorhandenes Vermögen – zum Beispiel aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung – in eine Leibrente umgewandelt werden. Die Höhe der monatlichen Rente errechnet sich aus dem angesparten Kapital, der unterstellten Verzinsung und der Lebenserwartung der Versicherungsnehmer. Für

Versicherte mit gleichen Merkmalen ist das Äquivalenzprinzip auch dann erfüllt, wenn die Begünstigten unterschiedlich lange leben und deshalb die realisierten Rentenbarwerte voneinander abweichen. Denn zu Beginn des Rentenbezugs wiesen sie gleiche Lebenserwartungen auf.

Sobald sich aber systematische Unterschiede bei der Rentenbezugsdauer abzeichnen, die Anbieter die maßgeblichen Faktoren jedoch nicht beobachten können, droht adverse Selektion. Denn für Personen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung lohnt ein solches Modell nicht, weil die durchschnittliche Rente nur für eine relativ kurze Periode bezogen wird und deshalb der Rentenbarwert den Barwert ihrer Einzahlungen systematisch unterschreitet. Am Markt würden letztlich nur Verträge zu risikoäquivalenten Bedingungen für Versicherte mit langer Lebenserwartung zustande kommen. Mit einer Versicherungspflicht ließe sich dieses Problem überwinden (Richter/Werding, 2020, 393), aber nicht die ungleiche Verteilung der realisierten Rentenbarwerte korrigieren. Die Ungleichheit kann jedoch als Preis dafür interpretiert werden, dass anderenfalls Personen mit geringerer Lebenserwartung unversichert bleiben.

Langfristiger Versicherungsvertrag bei ex ante unbekanntem Informationen

Tatsächlich beginnt das Versicherungsverhältnis in der GRV aber bereits mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Analog wird deshalb auf dem Versicherungsmarkt ein Vertrag unterstellt, der bereits zu Beginn der Ansparphase eine Leibrente garantiert. In diesem Fall ist nicht nur das „Langlebigerisiko“ Bestandteil der Versicherung, sondern auch der Vermögensaufbau. Dazu müssen Anbieter einkommensunabhängige Prämien kalkulieren statt einkommensbezogene Beiträge. Denn die Höhe eines beitragspflichtigen Einkommens hängt unter anderem von der Erwerbsentscheidung der Versicherungsnehmer ab, die der Anbieter nicht kontrollieren kann und die deshalb nicht versicherbar ist.

In dieser Variante sind bereits zu Vertragsbeginn Erwartungen über die Rentenbezugsdauer zu bilden. Versicherungsanbieter werden dabei von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgehen – nicht, weil die maßgeblichen Informationen zum Verrentungszeitpunkt unbekannt sind, sondern weil sich bereits zu Vertragsbeginn

weder das gesundheitsrelevante Verhalten noch die erwerbsabhängigen Faktoren kontrollieren lassen, die mit der Lebenserwartung korrelieren.

Diese risikorelevanten Informationen bleiben aber nicht nur dem Versicherungsgeber verborgen. Auch die Versicherungsnehmer sind zu Vertragsbeginn im Ungewissen, wie sich ihre Erwerbschancen entwickeln, welche Erwerbsentscheidungen sie treffen und wie hoch ihr Lebensarbeitseinkommen ausfallen wird und wie diese Faktoren mittelbar mit ihrer Lebenserwartung zusammenhängen werden. Deshalb ist zu vermuten, dass sie eher bereit sein werden, einem Vertrag zuzustimmen, dem eine durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde liegt. Nachträglich festgestellte Unterschiede können dann aber keinen Anspruch auf Leistungsdifferenzierungen begründen, weil die Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorgelegen haben.

Falsche Referenz – falsche Schlussfolgerung

Wenn das Äquivalenzprinzip auf Versicherungsmärkten nur zu Bedingungen erfüllt werden kann, die zu Vertragsbeginn bekannt sind, dann gilt das auch für die umlagefinanzierte GRV. Denn folgt man der versicherungsmathematischen Analogie, ist danach zu fragen, ob sich bereits mit Eintritt in das Erwerbsleben Faktoren identifizieren lassen, die auf eine unterschiedlich lange Rentenbezugsdauer schließen lassen. Hier steht der Gesetzgeber vor demselben Dilemma wie ein privater Versicherungsanbieter: Weder der zuerst erlernte Beruf – nicht etwa der zuletzt ausgeübte – noch die Art der Tätigkeit erlauben bei Eintritt in das Erwerbsleben eine Prognose über die Zugehörigkeit zu bestimmten soziodemografischen Gruppen bei Renteneintritt. Deshalb muss auch im Fall der GRV von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ausgegangen werden, zumal mit dem impliziten Generationenvertrag noch nicht geborene Kohorten zur Mitgliedschaft verpflichtet werden. Für die gilt insbesondere, dass sich Risikofaktoren ex ante nicht bestimmen lassen.

Die nachträgliche Feststellung systematisch unterschiedlicher Lebenserwartungen vermag keine Differenzierung im Leistungsrecht der GRV zu rechtfertigen. Mögliche Gerechtigkeitsdefizite, mit denen eine versicherungsfremde Umverteilung begründet werden könnte, sind deshalb gegebenenfalls über das Steuer- und Transfersystem zu korrigieren.

Literatur

Bentele, Verena, 2021, VdK lehnt Anhebung des Renteneintrittsalters ab, Sozialverband VdK Deutschland vom 14.9.2021, https://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/82993/vdk_lehnt_anhebung_des_renteneintrittsalters_ab?dsc=ok [20.4.2022]

Brussig, Martin / Schulz, Susanne Eva, 2019, Soziale Unterschiede im Mortalitätsrisiko, IAQ-Report, Nr. 6, https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00047881/IAQ-Report_2019_06.pdf [20.4.2022]

Buntenbach, Annelie, 2019, Beschäftigte mit hoher Arbeitsbelastung sterben früher, DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund, 2.7.2019, <https://www.dgb.de/++co++6547f414-9ce0-11e9-b269-52540088cada> [20.4.2022]

Haan, Peter / Schaller, Maximilian, 2021, Heterogene Lebenserwartung, DIW Berlin: Politikberatung kompakt, Nr. 171, Forschungsprojekt im Auftrag des Sozialverbands VdK Deutschland, Berlin, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.822952.de/diwkompakt_2021-171.pdf [19.4.2022]

Haan, Peter / Kempfner, Daniel / Lüthen, Holger, 2019, Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, in: DIW-Wochenbericht, 86. Jg., Nr. 23, S. 391–399, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.625762.de/19-23-1.pdf [19.4.2022]

Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen, 2017, Die gesetzliche Alterssicherung auf dem Prüfstand, IW-Analysen, Nr. 143, Köln

Richter, Wolfram F. / Werding, Martin, 2020, Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 21. Jg., Nr. 4, S. 389–402

Reinhold Thiede

Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen?

Vorweg zwei Bemerkungen:

- Es soll hier nicht um die Frage gehen, ob in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) generell soziodemografische Charakteristika der Versicherten berücksichtigt werden sollten oder nicht. Das geltende Rentenrecht sieht eine ganze Reihe von Regelungen vor, die an individuellen soziodemografischen Faktoren der Versicherten anknüpfen. Als Beispiele seien nur der Familienstand, die Anzahl der Kinder oder das Vorliegen einer Schwerbehinderung genannt. Es geht also nicht darum, ob überhaupt soziodemografische Aspekte in der GRV eine Rolle spielen (sollen), sondern es geht konkret darum, ob strukturelle Unterschiede hinsichtlich der Lebenserwartung von Versicherten eine Differenzierung der Rentenzugangsregelungen rechtfertigen können.
- Dass es strukturelle Unterschiede hinsichtlich Sterblichkeit und Lebenserwartung gibt, ist unstrittig (Cutler et al., 2006). Ein Zusammenhang etwa zwischen Lebenserwartung und sozioökonomischem bzw. soziodemografischem Status, Bildungsstand oder Lebenseinkommen ist nicht nur plausibel, sondern wird auch durch eine Vielzahl empirischer Analysen gestützt. Offen ist allenfalls, ob und in welcher Weise Kausalbeziehungen zwischen den genannten und ähnlichen Faktoren einerseits und der individuellen Lebenserwartung bzw. Sterblichkeit andererseits bestehen.

Zugangsalter differenzieren nach Höhe der Renten(anwartschaften)?

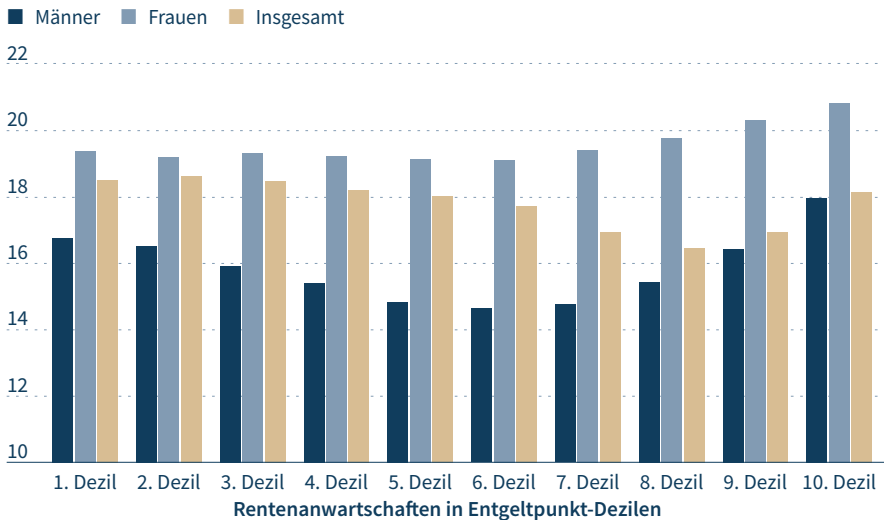
Allerdings: Zu konstatieren, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen Lebenserwartung und soziodemografischen bzw. sozioökonomischen Faktoren wie etwa dem Lebenseinkommen gibt, muss keineswegs zwangsläufig zu der Schlussfolgerung

führen, dass eine Berücksichtigung dieser Faktoren in der Rentenversicherung sozialpolitisch begründbar oder sogar geboten wäre – etwa in der Form, dass Versicherten mit einem geringen Lebens Einkommen ein früherer Rentenzugang ermöglicht würde. Voraussetzung dafür wäre zumindest, dass ein solcher Zusammenhang auch für die Versicherten der GRV besteht, dass die dabei maßgeblichen Faktoren durch geeignete Indikatoren eindeutig messbar sind und dass diese Daten der Rentenversicherung vorliegen. Dies ist aber derzeit in der Regel nicht der Fall, denn nach geltendem Recht werden Angaben etwa zum Lebens Einkommen oder zum sozialen Status der Versicherten von der Rentenversicherung nicht erhoben. Nur einer jener Faktoren, bei denen ein eindeutiger und auch quantitativ bedeutsamer Zusammenhang mit der Lebenserwartung belegt ist, ist der Rentenversicherung bekannt: das Geschlecht der Versicherten. Die geringere durchschnittliche Lebenserwartung von Männern zum Anlass für entsprechend differenzierte Rentenzugangsregelungen zu nehmen, wäre aber weder sozialpolitisch zu rechtfertigen noch verfassungsrechtlich zulässig.

Nun könnte man versucht sein, die Höhe der Rente oder der Rentenanwartschaften als Indikator für die Höhe des Lebens Einkommens zu interpretieren und dementsprechend die Rentenzugangsregelungen orientiert am Umfang der im Erwerbsleben erworbenen Rentenanwartschaften zu differenzieren. Angesichts der großen Bedeutung des Äquivalenzprinzips in der deutschen Rentenversicherung ist diese Überlegung auf den ersten Blick keineswegs abwegig: Immerhin werden die Rentenanwartschaften – rechtstechnisch: die Entgeltpunkte – auf Basis der versicherungspflichtigen Entgelte der Versicherten über ihre gesamte individuelle Versicherungsbiografie hinweg ermittelt. Bei näherer Betrachtung muss allerdings bezweifelt werden, ob die Summe der Entgeltpunkte einer oder eines Versicherten als Proxy-Größe für deren/dessen Lebens Einkommen geeignet ist: Basis für die Ermittlung der Entgeltpunkte ist die Höhe des individuellen sozialversicherungspflichtigen Entgelts – nicht aber das gesamte Erwerbseinkommen oder gar aller Einkünfte der Betroffenen. Die Frage ist also, ob ähnlich wie bezüglich der Lebens Einkommen auch zwischen den Rentenanwartschaften und der Lebenserwartung ein positiver Zusammenhang besteht.

Fernere Lebenserwartung im Alter 67 nach Entgeltpunkt-Dezilen, in Jahren

Abbildung



Quelle: Brumm/Römer, 2019

Abbildung: <http://dl.iwkoeln.de/index.php/s/CHNSHYqFz5xE3Ck>

Kein positiver Zusammenhang zwischen Lebenserwartung und Rentenanswartschaften

Hierzu haben Nicole Brumm und Matthias Römer (2019) eine eindrucksvolle Analyse vorgelegt. Demnach lässt sich nur für die drei obersten Entgeltpunkt-Dezile ein positiver Zusammenhang zwischen der Summe der Entgeltpunkte und der Lebenserwartung feststellen (Abbildung). Für die übrigen 70 Prozent aller Versicherten gilt dagegen der umgekehrte Zusammenhang: Mit zunehmender Zahl der Entgeltpunkte sinkt die Lebenserwartung. Selbst im obersten Entgeltpunkt-Dezil – also bei jenen 10 Prozent aller Versicherten mit den höchsten Rentenanswartschaften – ist die durchschnittliche Lebenserwartung niedriger als in den untersten vier Entgeltpunkt-Dezilen.

Dieser Effekt beruht zum Teil auf einem „Kompositionseffekt“: Da Frauen in der Rentenversicherung im Schnitt weniger Entgeltpunkte erwerben als Männer, sind sie

in den unteren Entgeltpunkt-Dezilen überproportional vertreten und „überhöhen“ – wegen ihrer im Vergleich zu Männern höheren Lebenserwartung – die durchschnittliche Lebenserwartung dieser unteren Dezile. Aber auch bei geschlechtsspezifischer Betrachtung zeigt sich, dass sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Versicherten allenfalls in den oberen vier Entgeltpunkt-Dezilen – also bei den 40 Prozent der Versicherten mit den höchsten Rentenanwartschaften – ein positiver Zusammenhang zwischen der Zahl der Entgeltpunkte und der Lebenserwartung zu beobachten ist. In den unteren sechs Entgeltpunkt-Dezilen ist die durchschnittliche Lebenserwartung dagegen bei den Frauen weitgehend gleich – also unabhängig von der Höhe der individuell erworbenen Entgeltpunkte. Bei den Männern ist sogar ein deutlich negativer Zusammenhang feststellbar: Männliche Versicherte im untersten Entgeltpunkt-Dezil haben eine um mehr als 14 Prozent höhere durchschnittliche Lebenserwartung als Männer im sechsten Entgeltpunkt-Dezil.

Kein positiver Zusammenhang von Rentenanwartschaften und Lebenserwartung: einige Ursachen

Dass sich – anders als in Bezug auf das Lebenseinkommen – kein positiver Zusammenhang zwischen Rentenhöhe (bzw. Rentenanwartschaften) und Lebenserwartung feststellen lässt, hat verschiedene Ursachen. Wesentlich sind dabei vermutlich vor allem folgende Faktoren:

- Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach geltendem Recht vor allem die abhängig Beschäftigten. Beamte, Landwirte oder die Angehörigen der sogenannten „freien Berufe“ – zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten – sind dagegen obligatorisch in anderen Alterssicherungseinrichtungen gesichert. Selbstständige – von einigen Ausnahmen abgesehen – sind grundsätzlich nicht zur Altersvorsorge verpflichtet. Für alle Personen, die im Laufe ihres Erwerbslebens nicht durchgängig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sind die Rentenanwartschaften in der GRV (und mithin die Rentenhöhe) deshalb kein verlässlicher Indikator für das Lebenseinkommen. Beispielsweise werden Versicherte, die nur einige Jahre als abhängig Beschäftigte tätig sind und anschließend verbeamtet werden oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, nur verhältnismäßig geringe Anwartschaften in der GRV erwerben und deshalb

in die unteren Entgeltpunkt-Dezile fallen. Da diese Personen aber häufig überdurchschnittlich hohe Lebenseinkommen erwerben, führt gerade der konstatierte positive Zusammenhang zwischen Lebenseinkommen und Lebenserwartung dazu, dass sich – bezogen auf die in der Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften – eine negative statistische Korrelation mit der Lebenserwartung ergibt.

- Rentenanwartschaften in der GRV werden auf Basis der individuellen versicherungspflichtigen Entgelte erworben. Der konstatierte positive Zusammenhang zwischen Lebenserwartung und Lebenseinkommen dürfte sich jedoch eher auf das Haushaltseinkommen beziehen: Viele der Faktoren, die positiv mit der individuellen Lebenserwartung korreliert sind – sozialer Status, gesundheitsbewusstes Verhalten, Bildungsstand etc. –, sind weniger mit dem individuellen Einkommen, als vielmehr mit dem Gesamteinkommen des Haushalts verknüpft. Das aber spielt bei der Ermittlung der Rentenanwartschaften keine Rolle.
- Die Ermittlung der Entgeltpunkte erfolgt unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit, die den sozialversicherungspflichtigen Entgelten zugrunde liegt. Ein niedriges sozialversicherungspflichtiges Entgelt und die daraus abgeleitete geringe Zahl an Entgeltpunkten kann sowohl aus einer Vollzeitätigkeit mit niedrigem Stundenlohn als auch aus einer gut bezahlten Teilzeitbeschäftigung herrühren. Sofern die Versicherten neben einer solchen Teilzeitbeschäftigung noch weitere Einkünfte – etwa aus einer selbstständigen Tätigkeit (Stichwort „Hybrid-Erwerbstätigkeit“) – erwerben, ist ihr individuelles Lebenseinkommen deshalb deutlich höher, als es die in der GRV erworbenen Anwartschaften erkennen lassen.

Differenzierung des Rentenzugangs nach Rentenhöhe nicht zieladäquat

Der empirische Befund, dass die Rentenanwartschaften – anders als das Lebenseinkommen – nicht positiv mit der Lebenserwartung korreliert sind, sondern für den deutlich überwiegenden Teil der Versicherten sogar ein negativer Zusammenhang zwischen Rentenanwartschaften und Lebenserwartung besteht, ist insofern auch inhaltlich gut nachvollziehbar. Die positive Korrelation von Lebenseinkommen und Lebenserwartung erscheint vor diesem Hintergrund daher nicht als überzeugende Begründung für Überlegungen, Versicherten mit geringen Rentenanwartschaften einen früheren Rentenzugang zu ermöglichen, weil sie vermeintlich eine kürzere Lebenserwartung hätten. Die weitgehende Beschränkung der Versicherungspflicht in

der GRV auf abhängig Beschäftigte und die fehlenden Informationen zum Haushaltseinkommen lassen vielmehr erwarten, dass eine Differenzierung des Rentenzugangs nach der Höhe der Rentenanwartschaften die damit angestrebten Ziele nicht erreicht: Begünstigt würden vielmehr unter anderem gerade Personen(gruppen), die aufgrund der zeitweiligen Absicherung in anderen Alterssicherungssystemen im Alter zwar nur eine vergleichsweise geringe gesetzliche Rente erhalten, diese aber aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Lebenserwartung besonders lange beziehen und zudem in erheblichem Umfang zusätzliche Alterseinkommen aus anderen Quellen bekommen.

Literatur

Brumm, Nicole / Römer, Matthias, 2019, Gibt es einen Zusammenhang von Entgeltpunkten und Lebenserwartung? Anmerkungen zur differenziellen Sterblichkeit, in: RVaktuell, Nr. 3, S. 72–79

Cutler, David / Deaton, Angus / Lleras-Muney, Adriana, 2006, The Determinants of Mortality, in: Journal of Economic Perspectives, 20. Jg., Nr. 3, S. 97–120

Martin Werding

Gesetzliche Rente und Lebenserwartung: Verteilungs- und Informationsprobleme

Zusammenhänge zwischen Einkommen und Lebenserwartung werden in der Renten-
forschung in Deutschland seit über 20 Jahren diskutiert (Breyer, 1997). Mittlerweile
hat die Thematik die rentenpolitische Debatte erreicht. Bedeutung erlangt sie etwa
im Kontext der laufenden Anhebung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Renten-
versicherung (GRV) und der von vielen Experten vorgeschlagenen Fortsetzung dieses
Kurses ab 2031.

Empirische Befunde deuten darauf hin, dass die Lebenserwartung überraschend stark
mit der Höhe des individuellen (Lebens)Einkommens korreliert. Nach Breyer und Hup-
feld (2009) fällt die Lebenserwartung Versicherter, deren beitragspflichtige Einkommen
lebenslang im Bereich der Beitragsbemessungsgrenze der GRV liegen, rund sechs
Jahre höher aus als bei Versicherten, die im Mittel nur die Hälfte des Durchschnittsein-
kommens verdienen. Dahinter steht ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang,
gestützt auf Analysen von Mikrodaten der Deutschen Rentenversicherung. In einer
neueren Arbeit berechnen Haan et al. (2019; 2020) auf Basis gleichartiger Daten, dass
die Lebenserwartung von Versicherten im obersten Dezil der Verteilung lebenslang
erzielter, beitragspflichtiger Einkommen für Ende der 1920er Jahre Geborene 4,3 Jahre
höher war als bei Versicherten im 1. Dezil. Schreibt man beobachtbare Unterschiede
beim Anstieg der Lebenserwartung später Geborener fort, kann diese Differenz für
die in den 1940er Jahren Geborenen auf sieben Jahre ansteigen.

Verteilungseffekte

Irritierend wirken diese Befunde nicht erst mit Blick auf Änderungen der Regelalters-
grenze, die Versicherte sehr ungleich treffen könnten. Vielmehr scheinen sie ein grund-
legendes Konstruktionsmerkmal der GRV zu untergraben, mit kaum begründbaren
Verteilungseffekten. Nach dem Äquivalenzprinzip führen höhere Einkommen und
die darauf fälligen höheren Beiträge in Deutschland jeweils auch zu höheren Renten
– mit einer Relation zwischen beitragspflichtigem Lebenseinkommen und jährlichen

Rentenansprüchen, die für alle Angehörigen eines Geburtsjahrgangs dieselbe und annähernd linear ist. Solange individuelle Lebenserwartungen und Rentenlaufzeiten rein zufällig variieren, bleibt diese Relation erhalten, ergänzt mit einem Risikoausgleich für das Langlebighkeitsrisiko. Wenn es aber systematische Unterschiede der Lebenserwartung einzelner Gruppen Versicherter gibt, wirken einheitliche Regeln für die Rentenbemessung nicht mehr verteilungsneutral. Soweit dabei Versicherte mit niedrigem Einkommen benachteiligt werden, ergeben sich vielmehr regressive Verteilungseffekte, also eine Umverteilung von unten nach oben.

Neben einem Blick auf Verteilungseffekte ist es – vor allem für die Suche nach Lösungsmöglichkeiten – hilfreich, Zusammenhänge zwischen Einkommen und Lebenserwartung als Problem asymmetrischer Informationen zu verstehen (Richter/Werding, 2020). Individuelle Lebensdauern sind ex ante unbekannt. Individuen selbst wissen darüber aber zumeist mehr als Dritte, etwa zum Vorliegen diverser Einflussfaktoren oder aus der familiären Vorgeschichte. Für den Versicherungsmarkt erzeugt dies ein Problem adverser Selektion: Weil Versicherungstarife keine individuellen Risiken berücksichtigen können, zahlen „gute“ Risiken – bei der Alterssicherung sind das Personen mit niedriger Lebenserwartung – für den Versicherungsschutz unangemessen viel, wählen eine verringerte Deckung und verzichten im Extremfall sogar ganz darauf. Um das zu vermeiden, ist eine Versicherungspflicht mit Einheitstarif, wie sie in der GRV realisiert wird, im Prinzip die richtige Antwort. Falls diese Lösung gute Risiken immer noch übermäßig belastet, kann man versuchen, die Deckung des Einheitstarifs sinnvoll zu begrenzen oder anreizkompatibel zu modifizieren – wenn dazu klar genug Anlass besteht.

Was zeigen eigentlich die Befunde?

Die empirischen Arbeiten belegen eine positive Korrelation von Einkommen und Lebenserwartung, etablieren aber keine Kausalität. In der internationalen Diskussion wird diese eher im individuellen Bildungsstand gesehen, der gleichfalls stark mit dem Einkommen korreliert (vgl. Cutler et al., 2006). Niedriges Einkommen hätte dann die Rolle eines Indikators, der hinreichend zielgenaue Differenzierungen im Rentenrecht ermöglicht und mit den Verteilungseffekten einheitlicher Regeln auch motiviert. Als Mechanismen hinter den Effekten der Bildung werden jedoch Unter-

schiede im Gesundheitswissen und -verhalten vermutet. Dies wirft die Frage auf, ob verhaltensbedingten Reduktionen der Lebenserwartung nicht besser durch direkte Interventionen begegnet werden sollte, statt sie durch rentenrechtliche Regelungen festzuschreiben und zu belohnen.

Zudem beziehen sich die Analysen im Wesentlichen auf Männer. Für Frauen ergeben sich oft instabile Resultate (Auerbach et al., 2017). Im Mittel erzielen sie spürbar geringere Lebenseinkommen und Renten als Männer, gleichzeitig übertrifft ihre Lebenserwartung diejenige von Männern in ähnlichem Maß, wie dies für Männer mit hohen gegenüber niedrigen Einkommen gezeigt wurde. Daher stellt sich die Frage, warum einkommensbezogene Unterschiede in der Lebenserwartung für das Rentenrecht eine Rolle spielen sollten, geschlechtsbezogene Unterschiede aber nicht. Verteilungseffekte liefern auch dafür ein Argument – aber nicht der Gedanke, das Äquivalenzprinzip der GRV zu wahren.

Lassen sich Betroffene identifizieren?

Für die Gestaltung möglicher Lösungen ergeben sich zudem Informationsprobleme. Differenzierungen im Rentenrecht können sich nur auf Daten stützen, die der GRV zur Verfügung stehen. Das Lebenseinkommen kennt diese aber nur teilweise, zu Bildung oder Gesundheit der Versicherten hat sie lediglich rudimentäre Angaben.

Als Teil des Einkommens Versicherter beobachtet die GRV beitragspflichtige Arbeitsentgelte, zum Alterseinkommen trägt sie mit bei. Über andere Erwerbsformen und andere (Alters)Einkommensquellen weiß die GRV nichts. Rückschlüsse auf die Bedeutung beitragspflichtiger Entgelte für das Lebenseinkommen Versicherter erlauben deren Beitrags- und Versicherungszeiten. In den hier zitierten empirischen Studien werden dafür jeweils hohe Mindestgrenzen gesetzt. Verzichtet man darauf und untersucht dann den Zusammenhang zwischen Rentenansprüchen und Lebenserwartung, verschwindet die positive Korrelation (Brumm/Römer, 2019).

Zu lang darf eine geforderte Mindestversicherungszeit aber nicht sein, sonst schließt man Teile der Zielgruppe aus oder verfehlt sie sogar ganz. So stellen „besonders langjährig Versicherte“ (Personen mit 45 Versicherungsjahren), die seit 2014 ab-

schlagsfrei die „Rente ab 63“ in Anspruch nehmen können, hinsichtlich Einkommen und Gesundheit keine Problemgruppe dar, sondern eine positive Selektion der GRV-Versicherten (Börsch-Supan et al., 2022). Selbst die Anforderungen für die seit 2021 gewährte „Grundrente“ (33 Jahre Versicherungsdauer) werden von Personen mit Altersarmutsrisiko kaum erfüllt – wobei die Bekämpfung von Altersarmut ein anderes, möglicherweise wichtigeres Ziel ist als ein versicherungsinterner Ausgleich der hier betrachteten Verteilungseffekte.

Um von regressiven Verteilungseffekten Betroffene mit Daten zu identifizieren, die der GRV vorliegen, dürfte die durchschnittliche Zahl der Entgeltpunkte je Beitragsjahr, berechnet über einen weder zu kurzen noch zu langen Mindestzeitraum, der beste Indikator für niedrige Lebenseinkommen sein. Ergänzend könnten auch eine kurze Bildungsphase oder ein früher Eintritt ins Erwerbsleben als Merkmale herangezogen werden. Weitere Unschärfen resultieren allerdings daraus, dass der GRV unbekannt ist, ob ein regelmäßig erzieltetes, niedriges Arbeitsentgelt auf einem niedrigen Stundenlohn basiert oder auf einer geringen Stundenzahl.

Ansatzpunkte für Lösungen

Alle diese konzeptionellen und praktischen Schwierigkeiten sprechen dagegen, das Rentenrecht umfassend anzupassen und so zu tun, als könne die GRV systematische Unterschiede individueller Lebenserwartungen vorab erkennen und ausgleichen. Rücksicht auf die beobachteten Zusammenhänge könnte man bei weiteren Anhebungen der Regelaltersgrenze nehmen, nicht zuletzt, um ihre politische Umsetzbarkeit zu gewährleisten. In den letzten 20 Jahren haben Anhebungen rentenrechtlicher Altersgrenzen sehr erfolgreich zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit beigetragen. Auch für die zukünftige finanzielle Entwicklung der GRV und anderer Sozialversicherungen sind sie von großer Bedeutung.

Eine niedrige Lebenserwartung begrenzt die Rentenlaufzeit, Optionen für einen früheren Renteneintritt könnten diese wieder verlängern. Die „Rente ab 63“ stellte einen wenig gezielten Versuch dazu dar, der den Anstieg des durchschnittlichen Renteneintrittsalters, speziell bei Männern, sichtbar ins Stocken gebracht und zu Verlusten an Fachkräften geführt hat. Besser ist es, einheitliche Regeln für das Renteneintrittsalter

zu setzen, die allen Versicherten eine klare Orientierung bieten und auch Personen mit niedrigem Einkommen und geringer Bildung Anreize bieten, ihre Erwerbsfähigkeit und Gesundheit zu erhalten und ihre aktive Lebensphase zu verlängern. Sonst würde man die geringere Lebenserwartung dieser Versicherten als unveränderlich akzeptieren und sie im Hinblick auf die nötigen Verhaltensänderungen abschreiben, obwohl gerade bei ihnen in dieser Hinsicht viel zu erreichen ist.

Alternativ könnte man versuchen, den Betroffenen regressiver Umverteilung höhere Renten zu gewähren, etwa durch Variation der Abschläge bei vorzeitigem Rentenzugang oder durch differenzierte Regeln zur Bemessung oder Anpassung der Renten. So hat die von der BDA eingesetzte Kommission „Zukunft der Sozialversicherungen“ (2020) vorgeschlagen, Rentenabschläge auf ein versicherungsmathematisch korrektes Niveau anzuheben, Versicherte mit sehr niedriger Entgeltpunktzahl je Beitragsjahr davon aber auszunehmen und die Abschläge eventuell mit steigender Entgeltpunktzahl zu staffeln. Richter und Werding (2020) regen an, Versicherten die Wahl zu geben zwischen herkömmlicher Rentenbemessung und -anpassung oder einer großzügigeren Rentenbemessung mit anschließend rein inflationsorientierten Rentenanpassungen. Attraktiv ist diese Option für Personen mit niedriger Lebenserwartung, sodass sie für das zugrunde liegende Problem asymmetrischer Informationen zugleich eine Lösung durch Selbstselektion bietet. Einen Schritt, der ungünstige Verteilungswirkungen kurzer Lebensdauern ganz allgemein begrenzt, stellt schließlich der vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021) erwogene, generelle Übergang zu einer Inflationsanpassung gesetzlicher Renten dar.

Literatur

Auerbach, Alan J. et al., 2017, How the growing gap in life expectancy may affect retirement benefits and reforms, NBER Working Paper, Nr. 23329, Cambridge, MA

Börsch-Supan, Axel / Bucher-Koenen, Tabea / Goll, Nicolas / Hanemann, Felizia, 2022, Targets missed: Three case studies exploiting the linked SHARE-RV data, in: Journal of Pension Economics and Finance, 21. Jg., Nr. 1, S. 1–21

Breyer, Friedrich, 1997, Sind „äquivalente“ Renten fair?, in: Hauser, Richard (Hrsg.), Reform des Sozialstaats I, S. 169–180

Breyer, Friedrich / Hupfeld, Stefan, 2009, Fairness of public pensions and old-age poverty, in: Finanzarchiv, 65. Jg., Nr. 3, S. 358–380

Brumm, Nicole / Römer, Matthias, 2019, Gibt es einen Zusammenhang von Entgeltpunkten und Lebenserwartung?, in: RVaktuell, Nr. 3, S. 72–79

Cutler, David / Deaton, Angus / Lleras-Muney, Adriana, 2006, The determinants of mortality, in: Journal of Economic Perspectives, 20. Jg., Nr. 3, S. 97–120

Haan, Peter / Kemptner, Daniel / Lüthen, Holger, 2019, Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung, in: DIW-Wochenbericht, 86. Jg., Nr. 23, S. 392–399

Haan, Peter / Kemptner, Daniel / Lüthen, Holger, 2020, The rising longevity gap by lifetime earnings, in: Journal of the Economics of Ageing, Nr. 17, 100199

Kommission „Zukunft der Sozialversicherungen“, 2020, Bericht der Kommission, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin

Richter, Wolfram F. / Werding, Martin, 2020, Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 21. Jg., Nr. 4, S. 389–402

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021, Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Gutachten), Berlin

Discussion forum

A Variable Retirement Age for Varying Life Expectancies? Should the State Pension Scheme Take Different Socio-demographic Backgrounds into Account?

While German law stipulates a standard retirement age for all members of the public pension scheme, empirical studies have shown that life expectancy is unevenly distributed within the population, varying according to income level, professional status, occupational health risks, and gender. It can thus be assumed that these same factors influence the length of time retirees draw their pension. In the public debate, this phenomenon, which can lead to regressive distribution effects rendered even stronger by the recent raising of the pensionable age to 67, is often criticised as unjust. Indeed, it could be regarded as justifying demands to base the retirement age or benefit reductions for early retirement on the socio-demographic background of the insured. In our forum, Prof. Peter Haan, Dr. Johannes Geyer and Maximilian Schaller of the German Institute for Economic Research (DIW, Berlin), Prof. Martin Werding of the Ruhr University of Bochum, Dr. Reinhold Thiede of the German Statutory Pension Insurance National Office, Dr. Florian Blank of the Institute of Economic and Social Research (WSI, Düsseldorf) and Dr. Jochen Pimpertz of the German Economic Institute (IW, Cologne) discuss whether variations in life expectancy should be taken into account in pension legislation, how this could be achieved, what the consequences would be, and what alternative solutions could conceivably take account of the different employment biographies and preferences of those entering retirement.